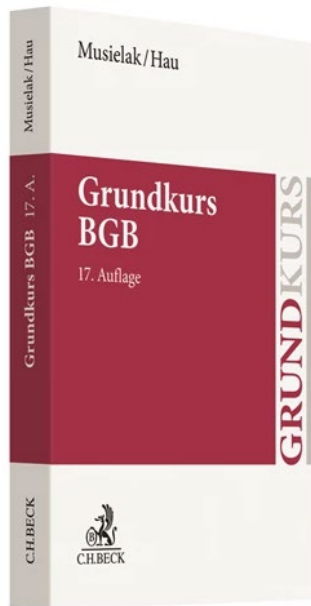


Literaturauswahl Schuldrecht AT



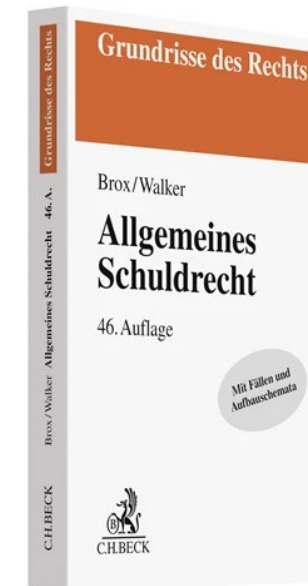
Musiellak/Hau,
Grundkurs BGB,
17. Aufl. 2021
(608 S., € 26,90)



Medicus/Lorenz,
Schuldrecht I,
22. Aufl. 2021
(434 S., € 26,90)



Looschelders,
Schuldrecht AT,
20. Aufl. 2022
(554 S., 28,90)



Brox/Walker, Allg.
Schuldrecht,
46. Aufl. 2022
(542 S., € 25,90)



Schuldrecht Allgemeiner Teil (§§ 241-432): Überblick

- Gilt für alle Arten von Schuldverhältnissen
- Wichtigste Regelungsgegenstände:
 - Grundlagen des Schuldverhältnisses (§§ 241, 242)
 - Konkretisierung des Schuldinhalts (§§ 243-271)
 - Darin: Allgemeines Schadensersatzrecht (§§ 249-255)
 - **„Leistungsstörungenrecht“ (§§ 275-326)**
 - Allgemeine Vorschriften (§§ 275-314)
 - Besondere Regeln für gegenseitige Verträge (§§ 320-326)
 - Vertrag zugunsten Dritter (§§ 328 ff.)
 - Folgen des Rücktritts (§§ 346 ff.) und Widerrufs (§§ 355 ff.)
 - Erfüllung und Erfüllungssurrogate (§§ 362 ff.)
 - Darunter: Aufrechnung (§§ 389 ff.)
 - Rechtsnachfolge: Abtretung (§§ 398 ff.), Schuldübernahme (§§ 414 ff.)
 - Mehrheiten von Gläubigern und Schuldnern (§§ 420 ff.)



Vertragliche Schuldverhältnisse: Überblick

- Entstehen durch Vertrag (§ 311 I BGB)
- Unterscheidung:
 - Einseitig verpflichtende Verträge
 - Nur eine Vertragspartei treffen Leistungspflichten
 - Bsp.: Bürgschaft, Schuldanerkennnis, Schenkung, ...
 - Zweiseitig verpflichtende Verträge
 - Gegenseitige (synallagmatische) Verträge
 - ▶ Beide Parteien treffen Leistungspflichten, die im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) stehen – do ut des
 - ▶ Bsp.: Kaufvertrag, Werkvertrag, Miete, verzinsliches Darlehen, ...
 - Unvollkommen zweiseitig verpflichtende Verträge
 - ▶ Beide Parteien treffen Leistungspflichten, die aber nicht im Synallagma stehen
 - ▶ Bsp.: Auftrag, unverzinsliches Darlehen, Leihe, ...



Gesetzliche Schuldverhältnisse: Überblick

- Entstehung nicht durch Vertrag, sondern durch Erfüllung gesetzlicher Tatbestandsmerkmale
- Beispiele:
 - Ansprüche aus §§ 122, 179 BGB
 - Schuldverhältnis der Vertragsverhandlungen (c.i.c.), § 311 II BGB
 - Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, §§ 812 ff. BGB
 - Deliktische Ansprüche, §§ 823 ff. BGB
 - Sachenrechtliche Ansprüche aus EBV, §§ 987 ff. BGB, oder Beseitigungsanspruch aus § 1004 I BGB
- Allgemeines Schuldrecht ist auch auf gesetzliche Schuldverhältnisse anwendbar
 - Z.B. Haftung wegen Verzugs bei verspäteter Erfüllung
 - Z.B. Anwendbarkeit der §§ 280 I, 241 II BGB bei Schutzpflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung (einschließlich § 278 BGB!)
 - Z.B. Anwendbarkeit der §§ 280 I, III, 281 BGB bei Nichterfüllung



Leistungspflichten und Schutzpflichten

- Quelle der Unterscheidung: § 241 I und II BGB
- Leistungspflichten (§ 241 I BGB):
 - Klar definierter Pflichteninhalt: Tun, Dulden oder Unterlassen
 - Anspruch auf naturale Erfüllung, klageweise durchsetzbar (Primäranspruch)
 - Leistungsstörungen: Schadensersatz wegen Verzögerung/statt der Leistung, §§ 280 II, III – Verzug, Nichterfüllung, Unmöglichkeit (§§ 281, 283, 323, 326, 311a II, ... BGB)
 - Haupt- und Nebenleistungspflichten unwichtig
- Schutzpflichten/Rücksichtnahmepflichten (§ 241 II BGB)
 - „Diffuser“, nur final definierter Pflichteninhalt: Rücksicht auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen (Maßstab: Verkehrserforderliche Sorgfalt)
 - Regelmäßig kein einklagbarer Erfüllungsanspruch, nur Schadensersatz bei Verletzung, § 280 I BGB (Sekundäranspruch)
 - Leistungsstörungen: § 280 I BGB, nur ganz ausnahmsweise Schadensersatz statt der Leistung (§§ 280 I, III, 282 BGB) oder Rücktritt (§ 324 BGB)
 - Keine Anwendung der §§ 281, 283, 323, 326, 311a II, ... BGB



Inhalt des Schuldverhältnisses

- Schuldarten:
 - Stückschuld
 - Geschuldet ist genau eine Sache („die“ Sache X)
 - Kann auch objektiv vertretbare Sache sein => entscheidend ist allein Parteiwille
 - Untergang der Sache führt zur Unmöglichkeit (§ 275 I BGB)
 - Fraglich/str.: Nachlieferungspflicht aus § 439 BGB, wenn das Stück mangelhaft ist
 - Gattungsschuld (§ 243 I BGB):
 - Geschuldeter Gegenstand ist nach Gattungsmerkmalen beschrieben („eine“ Sache X)
 - Umfang der Gattung: Vorratsschuld, Beschaffungsschuld, Produktionsschuld (=> Auslegung)
 - Unmöglichkeit erst bei Untergang der Gattung oder Konkretisierung (§ 243 II BGB)
 - Geldschuld
 - Keine Gattungsschuld
 - Inhalt: Geldsumme, unabhängig von den konkreten Münzen/Scheinen
 - H.M.: Nicht auf Buchgeld gerichtet, kann aber gem. § 364 I BGB an Erfüllung statt durch Buchgeld erfüllt werden
 - Keine Konkretisierung (außer TdLit.: § 300 II BGB); keine Unmöglichkeit



Erfüllungsort, Erfüllungszeit

- Erfüllungsort:
 - **Holschuld:** Erfüllungs- und Erfolgsort ist am Sitz des Schuldners (Regelfall, § 269 I BGB)
 - **Bringschuld:** Erfüllungs- und Erfolgsort ist am Sitz des Gläubigers (Ausnahme, z.B. bei Montagepflicht oder besonderer Lieferpflicht)
 - **Schickschuld:** Erfüllungsort ist am Sitz des Schuldners, Erfolgsort am Sitz des Gläubigers (§ 270 I BGB)
 - Wichtig z.B. für Gerichtsstand (§ 29 ZPO), auch für Gefahrübergang beim Kauf (§ 447 BGB)
- Erfüllungszeit:
 - **Fälligkeit:** Gläubiger kann Leistung sofort fordern (§ 271 BGB)
 - Ausnahme: Stundung (vertraglicher Aufschub der Fälligkeit)
 - Keine Ausnahme: pactum de non petendo (vertraglicher Aufschub der Klagbarkeit)
 - **Erfüllbarkeit:** Schuldner kann Leistung im Zweifel sofort erbringen



Erfüllung I

1. Bewirken der geschuldeten Leistung

- Eintritt des Leistungserfolges; Zurückweisungsrecht bei Teilleistungen (§ 266 BGB)
- Richtige Qualität (§§ 243 I BGB bzw. § 433 I 2 BGB)
- Erfüllbarkeit der Forderung (§ 271 I BGB)

2. Empfangszuständigkeit des Empfängers

- Grundsätzlich Forderungsinhaber oder benannte Zahlstelle (z.B. Bank)
- Ausnahme: Verfügungsbeschränkung (§§ 104 ff. BGB, 80, 82 InsO)
- Dritte bei Empfangsermächtigung (§§ 362 II, 185 BGB) bzw. Einziehungsermächtigung (vertraglich oder § 80 InsO)
- Gutgläubensschutz nach §§ 370, 407, 408 f., 851, 893, 2367 BGB

Erfüllung II

3. Person des Leistenden

- Grundsätzlich Schuldner (oder Erfüllungsgehilfen)
- Ausnahme: Dritte bei §§ 267, 268 BGB => grds. jederzeit möglich

4. Tilgungsbestimmung/Erfüllungsvertrag?

- Str., ob besondere Erklärung des Schuldners erforderlich, dass bzw. welcher Verbindlichkeit er erfüllt
- Wohl h.M.: Theorie der realen Leistungsbewirkung => Es genügt, wenn der Schuldner die Leistung tatsächlich erbringt, nur ausnahmsweise bzw. bei Drittleistungen ist (konkludente) Tilgungsbestimmung erforderlich (arg. § 366 BGB)
- Früher Vertragstheorie: Erfüllung setzt Erfüllungsvertrag zwischen Schuldner und Gläubiger voraus, durch den die Leistung einer Forderung zugeordnet wird
- Teil der Lit.: Tilgungsbestimmung als einseitiges Rechtsgeschäft stets erforderlich; § 366 enthält Auslegungsregel für konkludente Tilgungsbestimmungen
- Leistungserfolg durch Dritte/Zufall genügt nicht (=> Unmöglichkeit durch Zweckerreichung)

5. Ermittlung der erfüllten Forderung:

- Mehrere Hauptfdgen: § 366 I BGB => Wahlrecht des Schuldners, sonst § 366 II BGB
- Haupt- und Nebenfdg.: § 367 I BGB => Kosten – Zinsen – Hauptforderung (⊗ § 497 III)



Leistung an Dritte (§§ 362 II, 185 BGB)

- Keine Dritten sind:
 - Zahlstellen des Gläubigers (z.B. Bank bei Überweisung)
 - sonstige Hilfspersonen (z.B. Stellvertreter, die in seinem Namen Übereignungen annehmen)
- Empfangszuständigkeit Dritter kann begründet werden durch:
 - Empfangsermächtigung (§§ 362 II, 185 I BGB)
 - Nachträgliche Genehmigung der Erfüllungswirkung (§§ 362 II, 185 II BGB)
 - Einziehungsermächtigung = Empfangsermächtigung + Ermächtigung zur Geltendmachung im eigenen Namen (für Mahnung & Fristsetzung)
 - Gesetz: z.B. § 80 InsO (Insolvenzverwalter)



Leistung durch Dritte (§ 267 BGB)

- Keine Dritten sind Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Schuldners
- Allgemeine Drittleistung (§ 267 BGB)
 1. Keine höchstpersönliche Leistungspflicht
 2. Erbringung der geschuldeten Leistung (keine Aufrechnung o.ä.)
 3. Kein Widerspruch des Schuldners und Ablehnung des Gläubigers (§ 267 II BGB)
 4. Besondere Tilgungsbestimmung erforderlich (Fremdtilgungswille)
- Rechtsfolgen:
 - Forderung erlischt gem. §§ 362 I, 267 I 1 BGB
 - Regress gegen den Schuldner bei bestehender Forderung:
 - §§ 677, 683, 670 BGB (berechtigte GoA) nur, wenn im Interesse des Schuldners => i.d.R. (-), da der Schuldner durch eine Drittleistung „auf seine Kosten“ nichts gewinnt
 - §§ 684, 812 I 1 Alt. 2 BGB (Aufwendungskondiktion) => §§ 404 ff. BGB analog
 - Regress bei nicht bestehender Forderung:
 - §§ 677, 683, 670 BGB (berechtigte GoA) (-), da nicht im Interesse des Schuldners
 - §§ 684, 812 I 1 Alt. 1 BGB (Leistungskondiktion): Drittleistung nur dann Leistung an den Schuldner (und dessen Leistung an den Gläubiger), wenn sie auf Veranlassung erfolgt => Dann Abwicklung „übers Eck“ (Dritter – Schuldner, Schuldner – Gläubiger)
 - Sonst § 812 I 1 Alt. 1 BGB unmittelbar gegen den Gläubiger (Leistungskondiktion)



Ablösungsrecht (§ 268 BGB)

- Besondere Form der Dritteleistung gem. § 267 BGB
- Voraussetzungen:
 - Gefährdung eines Rechts (oder des Besitzes) des Dritten infolge der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner
 - Beispiele:
 - Nachrangige Grundpfandgläubiger (vgl. §§ 91, 52, 44 ZVG)
 - Mieter (vgl. § 57a ZVG: Kündigungsrecht des Erstehers)
 - Erweiterungen: §§ 1142 f., 1150, 1223 ff., 1249 BGB
- Folgen:
 - Eigenes Befriedigungsrecht des Dritten
 - Kein Widerspruchsrecht des Schuldners
 - Leistung durch Aufrechnung und Hinterlegung möglich (§ 268 II BGB)
 - Gesetzlicher Forderungsübergang gem. § 268 III BGB
 - Regress wie bei § 267 BGB, aber zusätzlich § 268 III BGB (wichtig für den Übergang der Sicherheiten gem. §§ 412, 401 BGB)



Leistung an Erfüllungs Statt (§ 364 I BGB)

- Ausgangssituation: Gläubiger nimmt eine andere als die geschuldete Leistung „als Erfüllung“ an
- Beispiele:
 - Inzahlungsgabe eines Gebrauchtwagens
 - Schuldübernahme beim Grundstückskauf
 - Nach heute h.M. auch bei anfänglicher Vereinbarung einer Ersetzungsbefugnis (wichtig wegen § 365 BGB)
- Rechtsnatur: Erfüllungsvertrag
 - d.h. die ursprüngliche Schuld bleibt unverändert, die Parteien einigen sich aber darauf, dass der andere Gegenstand „als Erfüllung“ akzeptiert wird
 - Einverständnis beider Seiten unbedingt erforderlich!



Leistung an Erfüllungs Statt (§ 364 I BGB): Wirkungen

- Leistung bringt die ursprüngliche Schuld zum Erlöschen
- Schuldner haftet für den ersatzweise hingegebenen Gegenstand wie ein Verkäufer (§ 365 BGB) => §§ 434 ff. BGB
 - Schuldner schuldet ggfs. Nacherfüllung, sofern nicht (auch konkludent) ausgeschlossen
 - „Minderung“ = ersetzte Forderung ist teilweise wieder herzustellen
 - Rücktritt des Gläubigers gem. §§ 365, 437 Nr. 2, 323, 326 V BGB führt zur Wiederentstehung der ursprünglichen Schuld, d.h. der Geldschuld (wichtig bei Inzahlunggabe)
 - Ggfs. schuldet Schuldner auch Schadensersatz für (zu vertretende) Mängel der Ersatzsache
- Rücktritt des Käufers vom ursprünglichen Vertrag führt zum Rückgewähranspruch nur hinsichtlich der Leistung an Erfüllungs Statt, nicht des ursprünglichen Geldanspruches



Leistung erfüllungshalber (§ 364 II) BGB

- Ausgangssituation: Schuldner bietet dem Gläubiger einen „unsicheren“ Ersatzgegenstand statt des eigentlich Geschuldeten an
 - z.B. Hingabe eines Schecks; Abtretung einer Forderung gegen einen Dritten
- Gläubiger wird nicht bereit sein, diesen Gegenstand ohne Weiteres als Erfüllung zu akzeptieren (=Regelungsgehalt des § 364 II BGB)
- Daher Auslegung als sog. Leistung „erfüllungshalber“:
 - Leistung des Ersatzgegenstandes soll nicht unmittelbar zur Erfüllung führen
 - Gläubiger soll zunächst versuchen, sich aus dem Ersatz zu befriedigen; ursprünglicher Anspruch bleibt aber bestehen
 - Erst wenn der Gläubiger aus dem Ersatzgegenstand befriedigt wurde (z.B. der Scheck bezahlt, die abgetretene Forderung erfüllt), erlischt die eigentliche Forderung



Leistung erfüllungshalber (§ 364 II BGB): Rechtsfolgen

- Einrede gegen den ursprünglichen Anspruch, solange die Befriedigung aus dem Ersatzgegenstand nicht endgültig fehlgeschlagen ist
 - Regelmäßig Stundung (=hemmt Fälligkeit)
 - Ist der Schuldner schon in Verzug => pactum de non petendo (nur keine Klagbarkeit)
- Rechtsverhältnis sui generis mit Geschäftsbesorgungscharakter zwischen Gläubiger und Schuldner über die Verwertung des Ersatzgegenstandes (Einziehung der Forderung)
 - Sorgfaltspflichten i.S.v. § 241 II BGB (Verklagen des Drittschuldners nicht nötig)
 - Ansprüche aus § 667 BGB für Übererlös, aus § 670 BGB für Aufwendungen des Gläubigers
- Zahlung auf Ersatzgegenstand führt unmittelbar (=ohne Aufrechnung) auch zur Erfüllung der Hauptforderung (sog. Erfüllungsgemeinschaft)



Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB)

- Funktionen:
 - Erleichterung des Rechtsverkehrs (Vermeidung von Hin- und Herzahlungen)
 - Sicherungsmittel (verjährungsfest gem. § 215 BGB; insolvenzfest gem. §§ 94 ff. InsO)
 - Verteidigungsmittel des Beklagten im Prozess
- Funktionsweise:
 - Gleichartige Forderungen stehen einander „aufrechenbar“ gegenüber
 - Eine Seite erklärt die Aufrechnung (= Gestaltungserklärung)
 - Beide Forderungen erlöschen infolge der Aufrechnungserklärung, soweit sie sich decken



Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB): Voraussetzungen

1. Wechselseitige Ansprüche
 - Ausnahme: § 406 BGB nach Abtretung
2. Gleichartigkeit: Nur bei Geld- oder Gattungsschulden
3. Erfüllbarkeit der Hauptforderung (§ 271 BGB)
4. Durchsetzbarkeit der Gegenforderung (Fälligkeit und Einredefreiheit, § 390 BGB)
5. Kein Aufrechnungsausschluss
 - Durch Vereinbarung (beachte für AGB § 309 Nr. 3 BGB)
 - § 393 BGB: Keine Aufrechnung gegen Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung
 - § 394 BGB: Keine Aufrechnung gegen unpfändbare Forderung (§§ 850 ff. ZPO)
6. Aufrechnungserklärung: Bedingungsfeindliche Gestaltungserklärung (§ 388 S. 2 BGB)
7. Rechtsfolgen:
 - Rückwirkendes Erlöschen beider Forderungen



Erlass (§ 397 BGB)

- Erlass i.S.v. § 397 BGB ist Verfügungsvertrag zwischen Schuldner und Gläubiger
- Inhalt: Verzicht auf die (als bestehend angenommene) Forderung
- Zustandekommen:
 - Zugang der Annahme des Schuldner i.d.R. entbehrlich (§ 151 BGB)
 - Zur Auslegung vgl. das Problem „Erlass-Fälle“ (s. Folie 62)
- Rechtsnatur: Abstrakter Verfügungsvertrag
 - Bedarf eines kausalen Verpflichtungsgeschäfts (z.B. Schenkung oder Vergleich)
 - Sonst § 812 I 1 Alt. 1 BGB auf Neubegründung der Forderung
- Abgrenzungen:
 - Negatives Schuldanerkenntnis (§ 397 II BGB): Unterart des Erlasses zur Beseitigung von Unsicherheit über das Bestehen einer Forderung
 - Vergleich (§ 779 BGB): Kausales Rechtsgeschäft und Grundlage für Schuldanerkenntnis und/oder Erlass
 - Verzicht (§ 306 ZPO): Nur prozessualer Verzicht auf die Klage => Verzichtsurteil



Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320)

1. Anwendungsbereich

- Gegenseitiger (synallagmatischer) Vertrag
- Außerdem Rückabwicklung synallagmatischer Verträge, vgl. § 348 BGB für Rücktritt, analog für § 812 I 1 Alt. 1 BGB (str.)
- Nicht-, Teil- oder Schlechtleistung
- Frei neben Gewährleistungsrecht anwendbar, sofern Gegenanspruch nach Gewährleistungsrecht besteht (z.B. §§ 439, 535 BGB)

2. Fällige Gegenforderung

- Verjährung der Gegenforderung schadet nicht, § 215 BGB
 - S. auch §§ 438 IV 2, 634a IV 2 BGB
- Keine gesetzliche Vorleistungspflicht, z.B. nach §§ 556b I, 614, 641 BGB
- Keine vertragliche Vorleistungspflicht; beachte aber § 309 Nr. 8 b) dd) BGB

Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320)

3. Kein Ausschluss des § 320 BGB

- Durch Vertrag (beachte aber § 309 Nr. 2 a) BGB)
- Eigene Vertragsuntreue des Schuldners (z.B. Leistungsverzug)
- § 320 II BGB wegen Unverhältnismäßigkeit bei bloßer Teilleistungstörung

4. H.M.: Erhebung der Einrede muss Prozessstoff geworden sein

- Sonst wird uneingeschränkt verurteilt

5. Rechtsfolgen

- Verurteilung nur zur Leistung Zug-um-Zug gegen Gegenleistung (solange kein Annahmeverzug)
- Verzug ist bereits durch Bestehen der Einrede ausgeschlossen (nicht erst durch Erhebung)
- Mahnung oder Fristsetzung gehen daher ohne Angebot der Gegenleistung ins Leere